

Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, oder zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, wenn er nicht nachweist, daß das Wild außerhalb des Fürstenthums in dort unverbotener Zeit erlegt ist, zum Besten der Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis zu 30 Thrn.

Ist das Wild in den im §. 10 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thrn. verfällt.

§. 15.

Die landesherrliche Verordnung vom 24. April 1857 über die Schon- und Orgezeit ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Eberstadt, am 24. April 1870.

Heinrich XIV.

v. Garbou. Dr. G. v. Beulwitz.
